

Die Bundesversammlung hat am 19./22. Juli 1869 in Betracht, daß diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch steht und daß dieselbe vom Volke des Kantons Zürich angenommen worden ist, in Anwendung des Artikel 6 der Bundesverfassung,

beschlossen:

Der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich, wie sie vom Verfassungsrathe am 31. März 1869 erlassen und am 18. April gleichen Jahres in der Volksabstimmung angenommen worden ist, wird die Gewährleistung des Bundes ertheilt. (XV. 6.)

## 2. Beschluß des KK. betr. die Bekanntmachungen für Abtretung von Privatrechten auf Grund des Bundesgesetzes, vom 1. Oktober 1853. S. 153.

1. Die durch Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 (in a. L. 319; a. V. 568) den Gemeinrathen vorgeschriebene Bekanntmachung soll folgendermaßen abgefaßt werden:

### Bekanntmachung.

Es wird hiemit öffentlich angezeigt, daß in den nächsten Tagen von der Direktion der ..... Bahn ernannte Kommissarien hier eintreffen, um auf dem Wege gültlicher Uebereinkunft die Expropriation für die ..... Bahn zu bewerkstelligen. Hiemit wird zugleich die Bekanntmachung verbunden, daß der Plan, in welchem die Grundstücke, die in unserm Gemeindbann durch die ..... Bahn betroffen werden, sich genau bezeichnet finden, von heute an während 30 Tagen bei ..... zu Jedermanns Einsicht bereit liegt und daß innerhalb dieser Frist, sofern nicht vor Ablauf derselben eine gültliche Verständigung sollte erzielt werden können, nach Maßgabe der bezüglichlichen Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten:

1. Diejenigen, welche gegen diese in Folge der Ausführung der bezeichneten Eisenbahn für sie gemäß dem Plan entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinrathe zu Handen des Bundesrathes geltend zu machen.

2. Alle, welche mit Beziehung auf die Bahn gemäß dem Plane Rechte abzutreten oder Forderungen (Art. 6 und 7 des erwähnten Bundesgesetzes) zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinrath anzumelden haben.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

Nach Ablauf der oben bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.

Wenn die oben unter Nr. 2 angegebenen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, von den Betheiligten nicht innerhalb der erwähnten Frist von 30 Tagen angemeldet werden, so hat dieß zur Folge, daß dieselben zwar mit dem Ablauf dieser Frist an die Gesellschaft der ..... Bahn übergehen, daß aber noch binnen 6 Monaten nach Ablauf dieser 30tägigen Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei sich jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Maß der Entschädigung dem Entschiede der Schätzungskommission zu unterziehen hat.

Wird auch innerhalb dieser genannten Frist keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede Ansprüche an die die Bahn bauende Gesellschaft mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt geworden ist, und mit Vorbehalt allfälliger Entschädigungsforderungen in Folge von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, welche auf dem Gegenstande der Expropriation haften.

Diese Bestimmungen finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche aus den in Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatrechten enthaltenen Vorschriften hergeleitet werden.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an darf, Nothfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben gar keine Veränderung vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

....., den ..... 18.....

Namens des Gemeindrathes:

Der Präsident:

Der Schreiber:

2. Diese Bekanntmachung ist nach dem Empfange des in Art. 10 des Bundesgesetzes bezeichneten Planes in üblicher Weise öffentlich anzuschlagen und überdies nebst dem Plane an einem geeigneten Orte zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

3. Zugleich ist in üblicher Weise von Haus zu Haus anzusagen, daß der Plan über die im Gemeindbanne liegenden Grundstücke, welche durch die Eisenbahn betroffen werden, sowie eine Bekanntmachung betreffend das Verhalten derjenigen Personen, welche gemäß dem Plane Rechte abzutreten oder Forderungen zu stellen im Falle seien, an einem zu bezeichnenden Orte zu Jedermanns Einsicht bereit liegen und daß die Bekanntmachung überdies öffentlich angeschlagen sei.

In den Städten Zürich und Winterthur (jetzt wohl in allen Gemeinden) kann das Ansagen von Haus zu Haus durch eine Bekanntmachung in einem geeigneten öffentlichen Blatte ersetzt werden.

4. Bei Vermeidung von Ordnungsstrafe muß längstens binnen 3 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Gemeindrath den Plan empfangen

hat, den Vorschriften der §§ 2 und 3 in ihrem ganzen Umfange ein Genügethan werden.

5. Der Direktion der bauenden Eisenbahngesellschaft ist unter Nachnahme der erlaufenen Kosten unverzüglich eine Bescheinigung darüber einzusenden, an welchem Tage die Bekanntmachung angeschlagen und aufgelegt, sowie die dießfällige Anzeige von Haus zu Haus bewerkstelligt (bezw. in einem Blatte publizirt) worden sei. Diese Bescheinigung ist auf eine Abschrift der Bekanntmachung hinzuzusetzen.

### 3. Verordnung betr. die Ausbezahlung von Entschädigungssummen für die Expropriationen von Eisenbahngesellschaften, 1. Nov. 1853. S. 156.

Der Regierungsrath, im Einverständnisse mit dem Obergerichte in Beziehung des Artikel 43 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, verordnet:

1. Die Verzeichnisse der Personen, welche einer Eisenbahn Grundeigenthum abzutreten oder dingliche Rechte an einem Grundstücke einzuräumen haben oder in Folge der Erstellung der Eisenbahn irgend einen ihnen zu ersetzenden Nachtheil erleiden, werden nebst den ihnen zukommenden Entschädigungssummen dem Landschreiber, in dessen Kreis das betreffende Grundstück gelegen ist, zugestellt.

Ausnahmsweise sind Entschädigungen, welche weniger als 50 Franken betragen, unmittelbar durch das zuständige Statthalteramt dem abtretungspflichtigen Grundeigenthümer gegen Empfangschein einzuhandigen.

2. Den Landschreibern liegt ob;

- a. nach Anleitung von § 10 (nun 55) des Kantonalgesetzes über die Abtretung von Privatrechten die erforderlichen Bemerkungen in den Protokollen sowohl als in den Briefen zu machen;
- b. mit Hinsicht auf die Vertheilung der Entschädigungssumme zwischen dem Eigenthümer des betreffenden Grundstückes und denjenigen Personen, welchen Pfand- oder andere Realrechte an demselben zustehen, eine gütliche oder rechtliche Auseinandersetzung zu veranlassen;
- c. die Entschädigungssumme auf Grundlage dieser Uebereinkunft zu vertheilen oder, wo das betreffende Grundstück von Pfand- oder anderen Realrechten frei ist, die ganze Summe dem Eigenthümer desselben zuzustellen und sich von den Empfängern des Geldes die Ausbezahlung bescheinigen zu lassen.

3. Wenn die in § 2 litt. b vorgesehene Auseinandersetzung betreffend die Vertheilung der Entschädigungssumme auf gütlichem Wege nicht zu Stande kommt, so ist der Streit auf den Antrag des Landschreibers durch Verfügung